

**Nomok@non**

**WEB-JOURNAL**

**FÜR RECHT**

**UND RELIGION**

**FACHARTIKEL**

**DIE GRUNDLAGEN DER RECHTSQUELLEN IN DER  
EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND**

**Eine Übersicht**

**VON ARNO SCHILBERG**

**ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/259**

**veröffentlicht am 09.04.2024**

# DIE GRUNDLAGEN DER RECHTS- QUELLEN IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND

## Eine Übersicht

VON ARNO SCHILBERG

**Zusammenfassung:** Eine einheitliche evangelische Kirchenrechtsquellenlehre findet sich nicht. Im ev. Kirchenrecht kann gleichwohl zwischen Kirchenverfassungen, Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen und sonstigen Rechtsquellen unterschieden werden. Diese bilden eine Normenhierarchie. Neben den Normen in den 20 Landeskirchen gibt es Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die in unterschiedlicher Weise Recht für die Landeskirchen setzt. Im Hinblick auf die evangelisch - katholische Ökumene gibt es zum gegenwärtigen ekklesiologischen Stand zwar kein positives ökumenisches Kirchenrecht, aber zwischenkirchliche Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen.

**Summary:** There is no standardised Protestant doctrine of church law sources. Nevertheless, a distinction can be made between church constitutions, church laws, legal regulations, statutes and other legal sources. These form a hierarchy of norms. In addition to the 20 regional churches' own norms, the Protestant Church in Germany (EKD) has further regulations setting law for the regional churches in different ways. With respect to Protestant-Catholic ecumenism, there is, ecclesiologically, no positive ecumenical church law at present, but inter-church agreements and voluntary commitments exist.

## 1 Einführung

Eine einheitliche evangelische Kirchenrechtsquellenlehre findet sich nicht. Gleichwohl gibt es ausführliche Darstellungen im Handbuch des Evangelischen Kirchenrechts<sup>1</sup> und in Lehrbüchern wie zuletzt bei de Wall / Muckel<sup>2</sup>. Jens Reisgies beschreibt in seiner Göttinger Dissertation staatliche und kirchliche Anforderungen an Evangelische Kirchenrechtssetzung.<sup>3</sup> Diesen beiden Aspekte „Rechtsquellen und -setzung im evangelischen Kirchenrecht“ sollen näher untersucht werden.<sup>4</sup>

Nach einer geschichtlichen Einführung erfolgt zunächst ein kurzer Aufriss der rechtstheologischen Diskussionen des letzten Jahrhunderts. Ein Schwerpunkt sind dann die Kirchenverfassungen der Landeskirchen. Anhand drei neuer Kirchverfassungen soll gezeigt werden, dass die konfessionellen Gegensätze zwischen lutherisch und reformiert/uniert nicht mehr im Vordergrund stehen, sondern andere gemeinsame Regelungsgegenstände.

---

<sup>1</sup> Anke, Hans Ulrich, Rechtsquellen und kirchliche Gesetzgebung, in: HevKR, 162-200; ebenso: Anke, Hans-Ulrich, Rechtsquellen, in: Heinig, Hans-Michael / Reisgies, Jens (Hg.), 100 Begriffe aus dem evangelischen Kirchenrecht, Tübingen 2019, 221 ff.

<sup>2</sup> De Wall, Heinrich / Muckel, Stefan, Kirchenrecht, München 2022, § 25, Rn. 1 ff.

<sup>3</sup> Reisgies, Jens, Evangelische Kirchenrechtssetzung. Staatliche und kirchliche Anforderungen, Göttingen 2017.

<sup>4</sup> Vgl. dazu auch: Schilberg, Arno, Grundlagen und neuere Entwicklung der Rechtsquellen und Rechtssetzung in der Evangelischen Kirche, in: Kirche und Recht 29 (2023) 244-258.

Anschließend werden die anderen Rechtsquellen dargestellt. Dabei geht es nicht nur um die Landeskirchen, denn evangelisches Kirchenrecht ist vorwiegend partikulares Recht, sondern auch um die EKD und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Das Verständnis der EKD hat sich von einem gliedkirchlichen Zusammenschluss zu einem funktionalen Kirchenverständnis gewandelt. Daraus ergeben sich Dynamiken, die zu mehr Gemeinsamkeiten führen. Dafür sind Gesetzestechniken entwickelt worden, die zu einer größeren Rechtsvereinheitlichung führen. Dies kann als Fortschritt bezeichnet werden.

Im Hinblick auf das evangelische und römisch-katholische Kirchenrecht werden die Impulse von Konrad vorgestellt, bei denen es weniger um gemeinsames Recht im engeren Sinne, sondern um die Frage der Bedeutung von zwischenkirchlichen Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen für ein ökumenisches Miteinander geht.<sup>5</sup> Kurz gestreift werden zum Schluss die aktuellen Veränderungsprozesse, in denen das evangelische Kirchenrecht eine fördernde Rolle spielt und Neuerungen nicht verhindert, sondern ermöglicht werden sollen.

## 2 Geschichte

Mit der Reformation entstand u.a. ein neues Kirchenverständnis. Die neue Erkenntnislehre der Reformatoren führte auch zu einem gewandelten Methodenverständnis in der Rechtswissenschaft. Der Papst als Stellvertreter Christi musste durch einen Herrscher ersetzt werden, der eine gottgewollte Ordnung gewährleisten sollte. Mathias Schmoeckel untersucht, wie die Lehre der Reformatoren ein neues Staatsverständnis entwickelte.<sup>6</sup> Daraus gingen eine neue Rechtsquellenlehre, sowie eine gewandelte Gesetzeslehre hervor. In dieser sollte jeder Einzelne den Freiraum haben, sich im Glauben zu bewähren. Bei der Darlegung der neuen Methoden setzt Schmoeckel bei der Erkenntnis durch ratio und conscientia bei Luther und Melancthon an und fragt dann, wie sich diese in der protestantischen Rechtsquellen- und Gesetzgebungslehre ausgewirkt haben. Bemerkenswert ist, dass die Frage nach der richtigen Methode eine immer wichtigere Rolle in der rechtswissenschaftlichen Diskussion nach der Reformation angenommen hat. Diese ging über den Streit zwischen mos gallicus und mos italicus hinaus.<sup>7</sup> Im Hinblick auf die Rechtsquellen wurde von den Protestanten auf das römische Recht und das jeweilige (z. B. sächsische) Landrecht zurückgegriffen, zumal das Recht des Corpus Juris Canonici nach heutigem Verständnis weit über den rein innerkirchlichen Bereich hinausging und deshalb weiterhin benötigt wurde.<sup>8</sup> Die Protestanten mussten das kanonische Recht anwenden, weil es reichsrechtlich galt und auch an den Reichsgerichten praktiziert wurde. Die Reformation bewirkte in der Rechtsgeschichte keine Veränderung der historischen Methode, hier blieb der Humanismus weitgehend dominierend.

In der Gesetzgebungslehre mussten die protestantischen Juristen etwas Neues entwickeln und fingen an, das Recht in eine systematische Ordnung zu bringen. Nach der Reformation prägten

---

<sup>5</sup> Konrad, Dietmar, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts im Verständnis der evangelischen und katholischen Kirche (= Jus Ecclesiasticum 93), Tübingen 2010.

<sup>6</sup> Schmoeckel, Mathias, Das Recht der Reformation. Die epistemologische Revolution der Wissenschaft und die Spaltung der Rechtsordnung in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2014.

<sup>7</sup> Ebd., 52.

<sup>8</sup> Link, Christoph, Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert, München 2017, § 13 Rn. 6, 111.

im 16. Jahrhundert Kirchenordnungen das Leben in den evangelischen Territorien.<sup>9</sup> Während die Katholiken weiterhin die Tradition in den Vordergrund stellen konnten, mussten die protestantischen Juristen das Alte in Frage stellen und modernisierende Ansätze finden. Dabei war die Mehrzahl der Lutheraner überzeugt, einen von der Religion unabhängigen Weg der Erkenntnis gefunden zu haben. Die Calvinisten betonten die Hilfe des Heiligen Geistes als Voraussetzung der Erkenntnis.<sup>10</sup>

Es galt also einen Mittelweg zu finden zwischen der unbesehenen Anerkennung des Corpus Juris Canonici und der Totalverweigerung. Dies hat der Hallenser Rechtsgelehrte Justus Henning Boehmer in seinem Lehrbuch im 18. Jahrhundert als „media via“ beschrieben. Schon zuvor wurden die Regelungen des kanonischen Rechts darauf geprüft, ob sie dem evangelischen Bekenntnis widersprechen oder nicht und deshalb anwendbar waren oder nicht. Geprüft wurde auch eine bekenntnisverträgliche Auslegung. Falls das möglich war, galten die kanonischen Normen auch in den protestantischen Gebieten. In den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts wurden sogar Regelungen übernommen oder darauf verwiesen.<sup>11</sup> Die Geltung des Corpus gilt in Nischen wie Kirchenbaulasten bis heute.<sup>12</sup>

Protestanten haben während und nach der Reformation auch im Recht immer wieder versucht, Neues zu entwerfen und sich dadurch von der römisch-katholischen Tradition zu lösen. Dabei gewann die Rolle der Methode ein neues Gewicht. Es führte zu einem gewandelten Verständnis der Funktion des Rechts durch die Protestanten. Während im 16. und 17. Jahrhundert die Konfessionen Einfluss auf die Rechtsordnungen hatten, „verschliffen“ sich die konfessionellen Gegensätze in der Folgezeit.<sup>13</sup>

Auch nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 bestanden die Landeskirchen weiter. Sie nahmen mehr und mehr das in der Weimarer Verfassung und dann auch im Grundgesetz garantierte Recht wahr, ihre Angelegenheiten im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes selbst zu regeln (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Auch wenn es bis heute zahlreiche Veränderungen gegeben hat<sup>14</sup>, ist evangelisches Kirchenrecht weitgehend partikulares Recht.<sup>15</sup> Neben dem Recht der Landeskirchen gibt es zudem das Recht der EKD und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, der Union der Evangelischen Kirchen in der EKD (UEK)<sup>16</sup> und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)<sup>17</sup>.

### 3 Staatliche Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns werden in Deutschland durch das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV und dem Körperschaftsstatuts nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV

---

<sup>9</sup> *Germann, Michael*, Art. Kirchenordnung – Evangelisch, in: LKRR II, 852-854 m.w.N.

<sup>10</sup> *Schmoeckel*, Recht (Anm. 6), 112 und 123.

<sup>11</sup> Zu dem Ganzen: *Link*, Rechtsgeschichte (Anm. 8), § 13 Rn. 7 und 8, 112 f.

<sup>12</sup> Ebd., § 13 Rn. 9, 114.

<sup>13</sup> *Schmoeckel*, Recht (Anm. 6), 302.

<sup>14</sup> *Schilberg, Arno*, Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Einheit des evangelischen Kirchenrechts seit der Wiedervereinigung, in: ZevKR 60 (2015) 294-311; *Ders.*, Aktuelle Entwicklungen im evangelischen Kirchenverfassungsrecht, in: ZevKR 57 (2012), 429-442.

<sup>15</sup> *De Wall / Muckel*, Kirchenrecht (Anm. 2), § 25, Rn. 1.

<sup>16</sup> *Schilberg, Arno*, Union evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK), in: Staatslexikon<sup>8</sup> V, 1184-1186.

<sup>17</sup> *Wellert, Anne-Ruth*, Kirchliche Zusammenschlüsse, in: HevKR, 540- 570, 560 ff.

gesichert. Die Religionsfreiheit sichert auch das Handeln aus religiösen Gründen und steht in seiner kollektivrechtlichen Ausformung auch den Religionsgemeinschaften zu. Dieses Recht wird ergänzt durch das Recht, die eigenen Angelegenheiten selbständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes selbständig zu ordnen. Dazu gehören auch rechtliche Regelungen sowohl im genuinen Kirchenrecht wie z. B. Kirchenverfassungen, aber auch privatrechtliche Regelungen wie im Arbeitsrecht.<sup>18</sup> Das kirchliche Recht entzieht sich der Dichotomie von öffentlichem und privatem Recht, sondern ist eigengeartet und eigenständig geprägt. Sowohl Rechtsetzung wie Rechtsprechung unterliegen im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht. Sofern es sich um öffentlich-rechtliche Regelungen wie z.B. im Kirchensteuerrecht handelt, werden diese durch den Körperschaftsstatus sui generis nach Art. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV abgedeckt.

## 4 Grundlagen der Ordnung der Kirche

Das Verhältnis Kirche und Recht beschäftigt auch die evangelische Kirche schon lange. Anfang des 20. Jahrhunderts begann die Auseinandersetzung mit den Thesen Rudolfs Sohms, dass das Kirchenrecht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch stehe<sup>19</sup>:

„Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch. .... Es ist undenkbar, dass das Reich Gottes menschliche (rechtliche) Verfassungsformen und der Leib Christi menschliche (rechtliche) Herrschaft an sich trage. Das Wesen des Rechts ist dem idealen Wesen der Kirche entgegengesetzt“.

Alle Rechtsordnung der Kirche ist „aus dem schwindenden Vertrauen in die Macht des Geistes und des Wortes Gottes“, aus „Kleinglauben“, kurz „aus der Macht der Sünde“ hervorgegangen.

Die dadurch hervorgerufenen Diskussionen beschäftigen sich mit Wesen, Legitimation und Grenzen des Kirchenrechts. Diese sog. Grundlagendiskussion wird kurz in einem Überblicksartikel von *Michael German*<sup>20</sup> wiedergegeben. Die eine Kirche ist notwendigerweise in ihrem Doppelaspekt zu verstehen, sie ist als eine geistliche und als eine gesellschaftliche Größe zugleich anzusehen. Wie das Verhältnis dieser beiden zueinander zu bestimmen ist, war von Anfang an das eigentliche Problem theologischer Überlegungen über die Kirche. Es kommt darauf an, dieses spannungsvolle Verhältnis in seiner Einheit zu sehen und zu leben. Sonst führt das auf der einen Seite zu einer Spiritualisierung des Kirchenbegriffs (*Rudolph Sohm* und *Emil Brunner*). Eine solche Scheidung und Entgegensetzung kann umgekehrt genauso gefährlich sein, wie eine falsche „Verrechtlichung“ der Kirche. Es geht darum, die beiden Aspekte der Kirche in ihrer unlöslichen Zusammengehörigkeit zu sehen, nicht in einer statischen Unterscheidung, sondern in ihrem ständigen spannungsvollen Aufeinanderbezogensein. In diesem Sinne liegt in der Wiedergewinnung eines ganzheitlichen Kirchenbegriffs eine Erkenntnis der neuen Kirchenrechtsforschung. Dazu gibt es zahlreiche Literatur. Dies hat zu einer „Grundlagenmüdigkeit“<sup>21</sup> geführt, gleichwohl konnte sie für konkrete kirchenrechtliche Sachzusammenhänge wie z.B. kirchenverfassungsrechtliche Gestaltungsfragen fruchtbar

<sup>18</sup> *Reisgies, Jens*, Evangelische Kirchenrechtssetzung. Staatliche und kirchliche Anforderungen, Göttingen 2017, 65 ff.

<sup>19</sup> *Sohm, Rudolf*, Kirchenrecht I, Leipzig 1892, 1 und 700.

<sup>20</sup> *Germann, Michael*, Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, in: ZevKR 53 (2008) 375-407.

<sup>21</sup> *Von Campenhausen, Axel*, Literaturbericht zum Kirchenrecht (Erster Teil), in: ThR 38 (1973), 119-162, 120.

gemacht werden. Für die kirchliche Rechtssetzung und Praxis haben sie allerdings „wenig Bedeutung“ erlangt.<sup>22</sup> Erkenntnisse über die Legitimität des Kirchenrechts müssen immer wieder neu gewonnen werden. *Germann* fordert Mut zu einem eklektizistischen und synkretistischen Gebrauch der Tradition der Grundlagendiskussion.<sup>23</sup> Dagegen fordert *Heinig* eine Abkehr von einer „Übertheologisierung“ hin zu einer rechtspositivistischen Spur, um an die rechtstheoretischen Gegenwartsdebatten in der Rechtswissenschaft wieder „anschlussfähig“ zu werden.<sup>24</sup> Pragmatisch kann man das eine tun und das andere nicht lassen. Letztlich wird immer wieder betont, dass das kirchliche Recht dem kirchlichen Auftrag dient, also der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente, sowie des diesbezüglichen Handelns.<sup>25</sup>

## 5 Rechtsquellen in den Landeskirchen

### 5.1 Einleitung

Von der Reformationszeit bis ins 20. Jahrhundert war Rechtsetzung im evangelischen Bereich zugleich staatliche Gesetzgebung. Erst im Laufe des langen 19. Jahrhunderts erfolgte eine allmähliche Verselbständigung der evangelischen Kirche. Ein Meilenstein war die Rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835, die synodale mit konsistorialen Elementen verband und Vorbild für viele Kirchenordnungen in der Folgezeit wurde.<sup>26</sup> Sie galt für die Provinzen Rheinland und Westfalen in Preußen.

### 5.2 FachInformationsSystem Kirchenrecht (FIS Kirchenrecht)

FIS-Kirchenrecht ist (unter der Federführung der EKD) eine gemeinschaftliche Entwicklung evangelischer Kirchen. Die EKD und 16 beteiligte Landeskirchen (von insgesamt 20) sowie die Union Evangelischer Kirchen (UEK) haben ihre Kirchengesetze und Bestimmungen in der Rechtssammlung „FachInformationsSystem Kirchenrecht“ (FIS Kirchenrecht) verfügbar gemacht. Unter der Internet-Adresse [www.wbv.de/fis-kirchenrecht.html](http://www.wbv.de/fis-kirchenrecht.html) kann auf die Rechtsbereiche der beteiligten Kirchen kostenlos und ohne Anmeldung zugegriffen werden. Eine Volltextsuche führt zur gesuchten Vorschrift. Die Inhalte der Datenbank werden laufend aktualisiert. Alle Rechtsvorschriften, die durch neuere Vorschriften abgelöst wurden, sind im Archiv von FIS-Kirchenrecht zu finden. Eine Sammlung von Entscheidungen kirchlicher Gerichte und Schlichtungsstellen findet sich ebenfalls dort.

### 5.3 Besonderheiten

Die kirchlichen Rechtsquellen lassen sich nur bedingt voneinander abgrenzen, weil sich das Verständnis von Kirche anders darstellt als das des Staates.<sup>27</sup> Grundlage der Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus. Die Kirche bekennt sich zu dem einen Herrn, der einen heiligen und apostolischen Kirche (vgl. Grundordnung EKD). Das schließt nicht aus, dass es wie im staatlichen Bereich eine Normenhierarchie gibt. Der Vorrang des höherrangigen

---

<sup>22</sup> *De Wall, Heinrich*, Art. Kirchenrecht – Evangelisch, in: LKRR II, 861-863, 862.

<sup>23</sup> *Germann*, Status (Anm. 20), 407.

<sup>24</sup> *Heinig, Hans Michael*, Geistlich leiten – aus kirchenrechtlicher Perspektive beleuchtet, in: KuR 2011, 1-12, 8.

<sup>25</sup> *Reisgies*, Kirchenrechtssetzung (Anm. 18), 45.

<sup>26</sup> *Link*, Rechtsgeschichte (Anm. 8), § 21 Rn. 1 ff., 162 ff.

<sup>27</sup> *Schilberg, Arno*, Art. Rechtsquellen – Evangelisch, in: LKRR III, 805-807.

Rechts wird geachtet. Schrift und Bekenntnis sind jedoch kein Recht im Sinne eines *ius divinum* an der Spitze einer Normenhierarchie, sondern eine Rechtserkenntnisquelle.<sup>28</sup>

Neben dem positiven Recht gibt es eine Fülle von Beschlüssen, Entschlüssen usw. von Synoden und Kirchenleitungen. Verfahren und Formen im Hinblick auf das Positive Recht sind in den einzelnen Landeskirchen ähnlich. Die evangelischen Kirchen bedienen sich in der Regel staatlicher Formen der Rechtsetzung. Wenn es um kirchliche Spezifika, wie Agenden oder Lebensordnungen geht, hat das Kirchenrecht „neben vielen Parallelen mit dem staatlichen Recht in zahlreichen Aspekten einen eigenen Charakter“<sup>29</sup>.

## 5.4 Normenhierarchie

Im evangelischen Kirchenrecht kann zwischen Kirchenverfassungen, Kirchengesetzen, Notverordnungen, Rechtsverordnungen, Satzungen und sonstigen Rechtsquellen unterschieden werden. Diese bilden – vergleichbar mit dem staatlichen Recht – eine Normenhierarchie in der genannten Reihenfolge mit der Kirchenverfassung an der Spitze.<sup>30</sup> Neben diesem Stufenbau des evangelischen Kirchenrechts in den Landeskirchen gibt es Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nach ihrem Selbstverständnis selbst Kirche ist und in unterschiedlicher Weise Recht für die Landeskirchen setzt. Dies geschieht auch durch die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse UEK und VELKD (s.o.). Mögliches Gewohnheitsrecht hat so gut wie keine Bedeutung.<sup>31</sup>

## 5.5 Kirchenverfassungen

### 5.5.1 Einleitung

Kirchenverfassungen (Grundordnungen, Kirchenordnungen) werden in förmlichen Verfassungsgesetzen durch Synoden mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. In der Sache geht es um grundlegende Bestimmungen über das Zusammenleben in der Kirche, deren Bestand, den Status der Landeskirche, Kirchengemeinden u. ä. sowie die Zugehörigkeit zur EKD.<sup>32</sup> Inhaltlich finden sich ferner Regelungen zur Stellung und Leitung der Kirchengemeinden und ggf. der Kirchenkreise sowie der Landessynoden, der Kirchenleitungen und der rechtsprechenden Organe. Darüber hinaus sind das Pfarramt und die Stellung der anderen (haupt-, neben- oder ehrenamtlichen) Mitarbeitenden in den Kirchenverfassungen geregelt.

In den letzten Jahren sind neue Kirchenverfassungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers<sup>33</sup>, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland<sup>34</sup> und der Evangelischen Kirche im Rheinland<sup>35</sup> in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang sollen einige

---

<sup>28</sup> *Germann, Michael*, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, in: ZRG KA 91 (2005), 499-555, 538 f.; *Reisgies*, Kirchenrechtssetzung (Anm. 18), 149 ff.; *Schmoekel, Mathias*, Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 2023, 69 f.

<sup>29</sup> *Schlaich, Klaus*, Art. Kirchenrechtsquellen. II. Evangelische, in: TRE XIX, 45 ff.

<sup>30</sup> *De Wall / Muckel*, Kirchenrecht (Anm. 2), § 25 Rn. 2; *Reisgies*, Kirchenrechtssetzung (Anm. 18), 18 f.

<sup>31</sup> Vgl. dazu *Schmoekel*, Reformation (Anm. 6), 63 m.w.N.

<sup>32</sup> *Heckel, Christian*, Art. Kirchenverfassung – Evangelisch, in: LKKR II, 898 ff.

<sup>33</sup> Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchenverfassung – KVerf) v. 16.5.2019 (KABl. S. 31), geändert durch KG v. 28.6.2022 (KABl. S. 22).

<sup>34</sup> Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) v. 7.1.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert durch KG v. 31.3.2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71).

<sup>35</sup> Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland v. 10.1.2003 (KABl. 2004 S. 86) zuletzt geändert durch KG v. 20.1.2022 (KABl. S. 101).

Besonderheiten erwähnt werden. Bemerkenswert ist heute die Möglichkeit der Beteiligung der Kirchenglieder durch online-Plattformen, die aufgerufen werden können, um u.a. Kommentare abzugeben. Dies führt nicht nur zu einer anderen Qualität, sondern auch zu einer entsprechenden Akzeptanz. Die Änderungen der Verfassungen waren zum einem notwendig durch Veränderung des Kirchengebietes, wie in der Nordkirche, jedoch auch durch die veränderten Rollen von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, Ordinierten und Nicht-Ordinierten, Frauen und Männern, jungen und alten Menschen. Im Rheinland wurde auch eine deutliche Reduktion des Umfangs der Kirchenordnung angestrebt. Ein Mittel war die Auslagerung von Kirchenorganisationsrecht in einfaches Gesetzesrecht. In allen Fällen war auch eine sprachliche Überarbeitung notwendig, weil eine umfassende Überarbeitung längere Zeit zurücklag und sich nicht nur die soziale Wirklichkeit, sondern auch die Sprache in der Zeit verändert hat. Der Anspruch heute ist eine verständliche und auch Nichtjuristen ansprechende Normensprache.

Hendrik Munsonius nimmt eine Unterscheidung von drei Modellen landeskirchlicher Leitung vor: Einheitsmodell, in dem alle Leitung auf die Synode zurückgeführt wird (z.B. Ev. Kirche im Rheinland), Trennungsmodell, in dem sich synodale und episkopal-konsistoriale Elemente gegenüberstehen (Ev.-Luth. Kirche in Bayern) sowie gemischte Modelle, in denen Organe ausgebildet werden, die die institutionellen Leitungselemente verbinden (Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck).<sup>36</sup> Diese Unterscheidung, die auch konfessionelle Hintergründe hat, hat möglicherweise im Hinblick auf die Gemeinsamkeiten der Praxis kirchenleitenden Handelns keine so große Bedeutung. Wie die folgenden Beispiele zeigen, nehmen auch die Unterschiede in den Kirchenverfassungen ab. Dort finden sich in Anlehnung an das staatliche Recht Freiheitsrechte, die Grundrechten ähneln, denen aber die unmittelbare Durchsetzbarkeit fehlt.<sup>37</sup> Dagegen kann man die Gleichheitsrechte als allgemeinen Kirchengrundsatz begreifen.<sup>38</sup>

### 5.5.2 Nordkirche

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat in ihre neue Verfassung von 2012 in der Präambel neben dem Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments, den altkirchlichen Bekenntnissen und den lutherischen Bekenntnisschriften die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen aufgenommen.<sup>39</sup> Allerdings wird in Art. 1 Abs. 4 der Verfassung folgendes geregelt:

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. In ihr gelten die lutherischen Bekenntnisschriften. Dies sind das Augsburgische Bekenntnis von 1530, die Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Martin Luthers sowie, wo es Tradition ist, Philipp Melanchthons Traktat und die Konkordienformel.“

Damit gilt die Barmer Theologische Erklärung nicht als Bekenntnisschrift, sodass der lutherischen Tradition, dass die Bekenntnisbildung im 16. Jahrhundert abgeschlossen ist, genüge getan wurde.

---

<sup>36</sup> Munsonius, Hendrik, Evangelisches Kirchenrecht. Grundlagen und Grundzüge, Tübingen 2015, 147 ff.; ihm folgend: Schmoeckel, Grundfragen (Anm. 28), 185 f.

<sup>37</sup> Reisinger, Kirchenrechtssetzung (Anm. 18), 172 m.w.N.

<sup>38</sup> Ebd., 179 ff.

<sup>39</sup> KABL. S. 2, 127, zul. geändert durch Kirchengesetz v. 31.3.2023 (KABL. S. 71).

Art. 2 der Verfassung regelt, dass alles kirchliche Handeln an das Kirchenrecht gebunden ist und alle Menschen vor dem Kirchenrecht gleich sind. Anschließend regelt Art. 3 die drei Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche und betont deren Zeugnis- und Dienstgemeinschaft mit einer inneren und äußeren Einheit (zusammen mit den Werken und Diensten). Wie in den anderen Kirchen wird ausdrücklich bestimmt, dass die kirchlichen Körperschaften zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (Art. 4). Die Körperschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung. Ausdrücklich werden Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität genannt. Der kirchliche Auftrag soll möglichst auf der jeweils unteren Ebene wahrgenommen werden. Solidarität bezieht sich nach Unruh darauf, dass „die Ressourcen der Aufgabenerfüllung im Kirchengebiet (zu) weit divergieren.“<sup>40</sup>

### 5.5.3 Evangelisch-lutherische Kirche Hannovers

Die Ev.-luth. Kirche Hannovers hat 2020 eine neue Kirchenverfassung geschaffen. Ähnlich wie in der Nordkirche wird die Barmer Theologische Erklärung in der Präambel genannt. In Art. 4 Abs. 1 der Verfassung wird aber die Verbundenheit als evangelisch-lutherische Kirche mit den lutherischen Kirchen in aller Welt geregelt. 2020 wurden anders als 1965 die wesentlichen theologischen Grundlagen, die in den Strukturen zum Ausdruck kommen, ausdrücklich normiert, in dem z. B. geregelt wurde, dass alle Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit vor Gott von gleicher Würde sind (Art. 2). Die Landeskirche fördert und unterstützt vielfältige Formen des kirchlichen Lebens, damit sich unterschiedliche Zugänge zum Glauben öffnen können (Art. 3). Bemerkenswert ist, dass neben der Ortsgemeinde andere dauerhafte Gemeindeformen (z.B. Personalgemeinden an Hochschulen oder in diakonischen Einrichtungen) geregelt werden, sowie nicht rechtlich verfasste Formen von Kirche an anderen Orten auf den Weg gebracht werden (z.B. Urlauberkirchen, Gemeinschaften an Pilgerorten, in Klöstern und Kommunitäten, Gospel-, Jugend- oder Literaturkirchen oder virtuelle Gemeinschaften). So sollen alle Menschen (auch Ausgetretene und nicht Getaufte), eingeladen werden (Art. 9, 10). Ferner wird Mitarbeit und Beteiligung von jungen Menschen in kirchlichen Gremien auf allen Ebenen angestrebt (Art. 9, 35, 46). Deutlich hervorgehoben wird der politische Auftrag der Kirche:

„Auch über den interkonfessionellen und interreligiösen Horizont hinaus bestimmt die Landeskirche in ihrer Verfassung ihre Rolle in Staat und Gesellschaft und ihren Öffentlichkeitsauftrag. Erstmals enthält eine Kirchenverfassung ein Bekenntnis zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes als einer staatlichen Ordnung, die sich den christlichen Werten von Menschenwürde und Menschenrechten, Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung in einer offenen und solidarischen Gesellschaft verpflichtet sieht (Art. 5).“<sup>41</sup>

Das Verhältnis zwischen den kirchlichen Handlungsebenen (Art. 14 Abs. 3, 31 und 43) wird nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Solidarität beschrieben. Grundsätzlich besteht der Vorrang für eine ortsnahe Erledigung der Aufgaben. Erst wenn Aufgaben wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkung nicht hinreichend erfüllt werden können, erfolgt eine Wahrnehmung auf einer der nächsthöheren Ebenen unter Beteiligung der unteren Ebene. Die Leitungsstruktur wurde

---

<sup>40</sup> Unruh, Peter, Kirchenbildung und Verfassungsgebung in Norddeutschland, in: ZevKR 57 (2012) 121-145, 136.

<sup>41</sup> Springer, Stefanie, Zur Einführung, at: <https://www.kirchenverfassung2020.de/einleitung>.

durch die Abschaffung des Kirchensenats gestrafft, die Stellung der Landessynode wurde gestärkt. Damit wird die Landeskirche vergleichbarer mit anderen.<sup>42</sup>

#### 5.5.4 Evangelische Kirche im Rheinland

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Änderungen in der Kirchenordnung ihre presbyterial-synodale Ordnung deutlich sichtbar gemacht. In einem neuen Artikel 1a werden die Grundsätze der presbyterial-synodalen Gemeinschaft festgehalten. Dazu gehört unter anderem, dass keine Kirchengemeinde und kein Kirchenkreis Vorrang oder Herrschaft über einen anderen beansprucht und dass Angelegenheiten so weit wie möglich selbstständig von den Kirchengemeinden entschieden werden, bevor sich übergeordnete Stellen damit befassen. Damit werden Grundrechtsideen<sup>43</sup> nicht weiterverfolgt, aber 2021 die Grundsätze u.a. der Emdener Synode ausdrücklich aufgenommen.<sup>44</sup> Ein Jahr später wurde die Kirchenordnung deutlich in der Anzahl der Normen von 170 auf 79 Artikel reduziert.<sup>45</sup>

#### 5.5.5 Bewertung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass schon bisher der Vollzug von Leitung durch Synoden, Kirchenleitungen usw. in allen evangelischen Kirchen unabhängig von Konfessionen ähnlich war. Mittlerweile gibt es in den Kirchenverfassungen Annäherungen, wenn man sich die drei letzten Kirchenverfassungsreformen in der Nordkirche, der luth. Kirche in Hannover und der unierten, aber reformiert geprägten rheinischen Kirche ansieht.

Die Verfassungen regeln in den grundlegenden Artikeln

- die Bindung des Rechts an Schrift und Bekenntnis,
- die Gleichheit,
- die verschiedenen Ebenen: Kirchengemeinden, Kirchenkreis, Landeskirche,
- die Subsidiarität,
- die Solidarität,
- den Körperschaftsstatus und
- das Selbstbestimmungsrecht der kirchlichen Körperschaften.

Die Unterschiede in den grundlegenden Bestimmungen der Verfassungen nach Konfessionsfamilien nehmen ab.<sup>46</sup> In den Vordergrund rücken in den Kirchenverfassungen das Prinzip der Kooperation auf und zwischen den verschiedenen Ebenen, Öffnungen für Erprobungen und das Prinzip der Subsidiarität. Hinzu kommt in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren die Stärkung der Ev. Kirche in Deutschland (EKD). Dies umfasst die Selbstorganisation, z. B. die Transformation der Union ev. Kirche in die EKD bis 2027.<sup>47</sup> Auch auf dem Feld des Kirchenrechts ist es zu Vereinheitlichungen gekommen. Dies betrifft vor allem EKD-einheitliche

---

<sup>42</sup> Siehe at: <https://www.kirchenverfassung2020.de/einleitung>.

<sup>43</sup> Heckel, Christian, Grundrechte in Evangelischen Kirchenverfassungen, in: ZevKR 63 (2018) 233-262.

<sup>44</sup> Siehe at: <https://landessynode.ekir.de/inhalt/aenderungen-der-kirchenordnung>.

<sup>45</sup> Siehe at: <https://landessynode.ekir.de/inhalt/neue-kirchenordnung-deutlich-schlanker>.

<sup>46</sup> Schmoeckel, Grundfragen (Anm. 28), 187 spricht von einer „Konvergenz der Konfessionen“.

<sup>47</sup> Schilberg, Arno, Die Transformation der Union Evangelischer Kirchen in der EKD bis 2027, in: ZevKR 68 (2023) 184-195.

Kirchengesetze. Nach Schmoeckel „kommt der EKD heute eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung des Kirchenrechts zu“<sup>48</sup>.

## 5.6 Kirchengesetze

Darüber hinaus gibt es Kirchengesetze. Sie werden durch Synoden beschlossen und das Verfahren orientiert sich an dem der staatlichen Parlamente.<sup>49</sup> Formell ist ein Kirchengesetz ein Beschluss der Synode, das in dem dafür vorgesehenen Verfahren zustande gekommen ist. Eine materielle Definition des Kirchengesetzes ist nicht möglich. Eindeutige Regelungen, was einem Kirchengesetz zur Regelung vorbehalten ist (Gesetzesvorbehalt), finden sich nicht generell-abstrakt, sondern nur für bestimmte Regelungsgegenstände nach dem Enumerativprinzip.<sup>50</sup> Der Grund für den Parlamentsvorbehalt im staatlichen Bereich war im 19. Jahrhundert der Schutz der Bürger vor Eingriffen in Freiheit oder Eigentum. Dies wurde mittlerweile in der Weise ausgeweitet, dass alle wesentlichen Regelungen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (vgl. unten 5.8). Kirchengesetze greifen nicht in Freiheit oder Eigentum der Gemeindeglieder ein, sondern regeln Teilhabe an und Organisation der Erfüllung des kirchlichen Auftrags – im weitesten Sinn, das Evangelium zu verkündigen.<sup>51</sup> Ferner ist auch der dahinterstehende Begriff der Gewaltenteilung nur bedingt im kirchlichen Bereich anwendbar angesichts des Auftrags der Kirche. Es geht nicht darum, das Gewaltmonopol in verschiedenen Bereichen umzusetzen und zugleich zu kontrollieren. Um eine sinnvolle Auftragsverwirklichung zu ermöglichen, erfolgt eine Funktionentrennung nach Gesetzgebung, Ausführung von Synoden- und Kirchenleitungsbeschlüssen sowie richterliche Kontrolle.<sup>52</sup>

## 5.7 Gesetzesvertretende Verordnungen

Die Kirchenleitungen haben zum Teil das Recht, in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landessynode unterliegen, gesetzesvertretende Verordnungen zu erlassen.<sup>53</sup> Teilweise werden sie noch Notverordnungen genannt. Voraussetzung dafür ist, dass eine Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wegen der Geringfügigkeit der Sache nicht gerechtfertigt erscheint. Verfassungsänderungen und bestimmte Wahlen sind davon ausgenommen. Die gesetzesvertretenden Verordnungen bedürfen der Bestätigung durch die Synode. Die Kirchenleitungen machen davon in der heutigen Zeit zurückhaltend Gebrauch. In der Corona-Pandemie von Anfang 2020 bis Ende 2021 wurden z. B. Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, um die Handlungsfähigkeit der kirchlichen Organe zu gewährleisten, in dem z. B. Sitzungen und Beschlüsse über das Internet organisiert und durchgeführt wurden, sog. virtuelle Treffen zwischen Teilnehmern, die sich real an ganz unterschiedlichen Orten befinden können. Anstelle des wirklichen Sitzungstisches tritt bei einer Webkonferenz der Desktop des Sitzungsmoderators.<sup>54</sup>

---

<sup>48</sup> Schmoeckel, Grundfragen (Anm. 28), 63.

<sup>49</sup> De Wall, Heinrich, Art. Gesetz – Evangelisch, in: LKRR II, 299-301; Heun, Werner, Das Gesetz in Staat und Kirche, in: ZevKR 49 (2004) 443-464.

<sup>50</sup> De Wall / Muckel, Kirchenrecht (Anm. 2), § 25 Rn. 10, 312. Vgl. z.B. Art. 120 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

<sup>51</sup> De Wall / Muckel, Kirchenrecht (Anm. 2), § 25 Rn. 9 und 10, 312.

<sup>52</sup> Schilberg, Arno, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, Stuttgart 2003, 8 f.

<sup>53</sup> Kleine, Uta, Art. Verordnung – Evangelisch, in: LKRR IV, 616 f.

<sup>54</sup> Frisch, Michael, Das bisherige normative Handeln der evangelischen Landeskirchen Deutschlands aufgrund der Corona-Pandemie, in: Mückel, Stefan (Hg.), Religionsfreiheit in Seuchenzeiten, Berlin 2021, 163-186.

## 5.8 Rechtsverordnungen

Die kirchenleitenden Organe beschließen Rechts- oder Durchführungsverordnungen sowie Richtlinien aufgrund allgemeiner kirchenverfassungsrechtlicher Ermächtigung<sup>55</sup> oder spezieller Ermächtigung in einfachen Kirchengesetzen. Neben der gesetzesausfüllenden Verordnung gibt es jedoch auch die allgemeine Befugnis kirchenleitender Organe zur Verordnungsgebung ohne besondere gesetzliche Grundlage.<sup>56</sup>

Nach dem Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes und der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie muss in einer parlamentarischen Demokratie der Parlamentsgesetzgeber die wesentlichen grundrechtsbeschränkenden Regelungen selber treffen und darf sie nicht an Organe außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung delegieren.<sup>57</sup> Eine Entsprechung zu Art. 80 GG, wonach eine Ermächtigung für eine Verordnung der Exekutive nur durch Gesetz erteilt werden kann, das Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung regelt<sup>58</sup>, findet sich im kirchlichen Recht nicht, weil dem kirchlichen Recht die rechtsstaatlichen und die gewaltenteilenden Funktionen, die dem staatlichen Recht vergleichbar wären, fehlen. Für bestimmte Materien, wie das Abgabenrecht oder die innerkirchliche Finanzverteilung, finden sich Gesetzesvorbehalte.

## 5.9 Satzungen

Die Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sind in der ev. Kirche in der Regel autonom. Sie können kraft Autonomie oder ausdrücklicher kirchengesetzlicher Anordnung Satzungen erlassen. Entsprechendes gilt für andere kirchliche Einrichtungen.<sup>59</sup>

## 5.10 Richterrecht

Richterrecht hatte bisher keine besondere Bedeutung. Mit dem Ausbau der kirchlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere auf EKD-Ebene und der zunehmenden Publikation kirchengerichtlicher Entscheidungen kann sich dies jedoch künftig ändern. Neben den Landeskirchen setzen auch die landeskirchlichen Zusammenschlüsse (Union Evangelischer Kirchen sowie Vereinigung Ev.-luth. Kirchen) Recht, das entweder unmittelbar für die Mitgliedskirchen gilt oder förmlich übernommen werden muss. Ferner setzt die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in Teilbereichen (z. B. Kirchenmitgliedschaftsgesetz, Datenschutzgesetz, zum Teil Mitarbeitervertretungsrecht) unmittelbares Recht für ihre Gliedkirchen ein. In anderen Bereichen können die Gliedkirchen EKD-Recht übernehmen. Eine Übersicht über die Rechtsprechung findet sich in FIS-Kirchenrecht (s.o. 5.2)

---

<sup>55</sup> Vgl. Art. 9 Grundordnung der EKD v. 13.7.1948 (ABl. EKD S. 233) i. d. F. d. Bkm. der Neufassung v. 1.01.2020 (ABl. EKD S. 2, Berichtigung S. 25). Dazu: *Claesen, Herbert / Guntau, Burkhard*, Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Kommentar und Geschichte, Stuttgart 2007, 288 ff.

<sup>56</sup> *De Wall / Muckel*, Kirchenrecht (Anm. 2), § 25 Rn. 14, 313.

<sup>57</sup> BVerfG, Beschluss v. 9.5.1972 – 1 BvR 518/62 und 308/64 zur Regelung des Facharztwesens durch Satzung der Ärztekammer (Facharztordnung), BVerfGE 33, 125.

<sup>58</sup> Zur entsprechenden Wesentlichkeitstheorie: *Maurer, Hartmut / Waldhoff, Christian*, Allgemeines Verwaltungsrecht, München 2020; *Ehlers, Dirk / Plünder, Hermann*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Heidelberg 2022.

<sup>59</sup> *Schilberg, Arno*, Art. Satzung - Evangelisch, in: LKRR IV, Paderborn 2021, 48 f.

## 5.11 Lebensordnungen und Agenden

Lebensordnungen und Agenden (Gottesdienstbücher) sind im evangelischen Kirchenrecht z. B. die Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD (LKLVELKD) und die Ordnung kirchlichen Lebens der EKD (OKL EKD), die in den meisten der Mitgliedskirchen der Zusammenschlüsse übernommen wurden.<sup>60</sup> Lebensordnungen regeln gottesdienstliches Leben, kirchliche Amtshandlungen wie Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung und enthalten Hinweise zum Verhalten von Kirchenmitgliedern, der Pfarrer und sonstigen Mitarbeitenden.<sup>61</sup> Die Lebensordnungen erlangen zum Teil Geltung durch Kirchengesetze, aber geben in erster Linie theologische und praktische Orientierungen ohne rechtlichen Regelungscharakter. Es gibt aber auch rechtliche Regelungsinhalte, die nicht mit Sanktionen durchgesetzt werden. In der Anwendung lassen sie oftmals Spielräume für eine Regelung im Einzelfall, sodass auch hier der seelsorgliche Aspekt überwiegt. Wird eine Amtshandlung versagt, gibt es häufig die Möglichkeit der Beschwerde, über die dann aber nicht ein kirchengemeindliches Gremium (z. B. Kirchenvorstand) entscheidet, sondern der Dienstvorgesetzte (z. B. Superintendent). Angesichts der sich mittlerweile auch in der Kirche schnell verändernden sozialen Wirklichkeit können die Lebensordnungen in der Anpassung kaum noch schritthalten, sodass nach deren Sinnhaftigkeit in der heutigen Zeit gefragt werden kann.

## 5.12 Internationale Ökumene

In den Verfassungen der Landeskirchen und ihrer Zusammenschlüsse sowie in der Grundordnung der EKD (z. B. Art. 1 Abs 1 S. 2, Art. 2 Abs 3 und Art. 16 f. GO EKD) finden sich Aussagen zur universellen Einheit der Christen in Verbänden mit anderen Kirchen in der Ökumene). Die internationalen ökumenischen Zusammenschlüsse wie der Ökumenische Rat der Kirche, der Lutherische Weltbund und die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen, sowie auf europäischer Ebene die Konferenz Europäischer Kirchen und die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa haben jeweils Satzungen als Rechtsgrundlagen.<sup>62</sup>

## 5.13 Staatskirchenverträge

Staatskirchenverträge werden von Schmoekel als Gesetze der Kirche angesehen.<sup>63</sup> Das ist richtig, greift aber etwas zu kurz, denn im Vordergrund steht ähnlich wie bei völkerrechtlichen Verträgen der Vertragsgedanke. Vereinbarungen zwischen Kirchen und dem Staat (Bund oder Länder) sind Rechtsquellen, die sich in allen Bundesländern und dem Bundesstaat Bundesrepublik Deutschland finden. Sie gehören zu dem Bereich des Staatskirchen- oder Religionsverfassungsrechts. Anke qualifiziert sie zu Verträgen *sui generis*.<sup>64</sup> Um im kirchlichen Bereich umgesetzt zu werden, bedürfen sie nach den Kirchenverfassungen der Zustimmung der Synode, so wie sie im staatlichen Bereich durch Beschlüsse des Landtages oder Bundestages umgesetzt werden. Sie werden also durch Kirchengesetz kirchliches Recht, das dann die vereinbarte Regelung umsetzt.

---

<sup>60</sup> Vgl. Honecker, Martin, Kirchliche Lebensordnung zwischen Recht und Pastoraethik, in: ZevKR 57 (2012) 146-167, 146 ff.; Grethlein, Christian, Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung, Leipzig 2015, 126 ff.

<sup>61</sup> Zum Folgenden: De Wall / Muckel, Kirchenrecht (Anm. 2), § 25 Rn. 17, 314 f.; Grethlein, Kirchenrecht (Anm. 60), 126 ff.

<sup>62</sup> Anke, Rechtsquellen (Anm. 1), 177 f.

<sup>63</sup> Schmoekel, Grundfragen (Anm. 28), 62.

<sup>64</sup> Anke, Hans Ulrich, Die Stellung der Kirchenverträge im evangelischen Kirchenrecht, in: Mückl, Stefan (Hg.), Das Recht der Staatskirchenverträge. Colloquium aus Anlass des 75. Geburtstages von Alexander Hollerbach, Berlin 2007, 59-90.

## 5.14 Rechtsquellen der kirchlichen Zusammenschlüsse

Wie bereits erwähnt, gibt es nicht nur die Rechtsquellen in den evangelischen Landeskirchen, sondern darüber hinaus Rechtsquellen von Zusammenschlüssen der Landeskirchen. Auch hier gilt der o. g. Stufenbau. Die EKD hat ihr Gesetzgebungsrecht nach der Grundordnung weitreichend reformiert.<sup>65</sup> Dabei wurde nicht der Umfang der Gesetzgebungskompetenz erweitert, sondern die Verfahrensvorschriften. Das Gesetz hatte zum Ziel, die Rechtsvereinheitlichung unter den Gliedkirchen zu verbessern und parallele Gesetzgebungsarbeit zu vermeiden. Schon hier kann gesagt werden: die Ziele wurden erreicht. Das noch zu behandelnde Kirchenbeamtenrecht und das Pfarrdienstrecht sind Beispiele dafür, dass die Gesetzgebungsreform sinnvoll war und den Boden bereitet hat für die dann folgende Gesetzgebung.

Nach der Neuregelung stellt sich die Rechtslage wie folgt dar: Es gibt, wie bisher, ein Gesetzgebungsrecht für die eigenen Angelegenheiten der EKD nach Art. 10 GO-EKD. Daneben gibt es Art. 10 a GO-EKD. Dieser differenziert: in Absatz 1 werden Sachgebiete geregelt, die einheitlich geregelt sind. In Absatz 2 geht es um Sachgebiete, die noch nicht einheitlich geregelt sind. Nach Absatz 2 kann die EKD nach Buchstabe a für alle Gliedkirchen eine Regelung treffen oder nach Buchstabe b für mehrere Gliedkirchen. Buchstabe c betrifft gliedkirchliche Zusammenschlüsse. Die Gliedkirchen müssen jeweils zustimmen.<sup>66</sup> Der räumliche Geltungsbereich eines Kirchengesetzes der EKD bestimmt sich nach den Zustimmungserklärungen der Gliedkirchen.<sup>67</sup> Neu ist, dass die Gliedkirchen bestimmen können, das entsprechende Gesetz wieder außer Kraft zu setzen. Bildlich gesprochen müssen die Gliedkirchen die Tür öffnen (Zustimmung), um den Raum (das Gesetz) zu betreten und sich darin aufzuhalten. Sie können den Raum (Gesetz) auch wieder verlassen, in dem sie durch die Tür hinausgehen (Außerkraftsetzen).

Die fortschreitende Vereinheitlichung des evangelischen Kirchenrechts ist ein nicht mehr begründungsbedürftiger Selbstzweck. Gründe dafür sind nicht in erster Linie die Herausforderungen der zunehmend pluralistisch-multireligiösen Gesellschaft, in der das Interesse an Kirche schwindet. Maßgeblich ist vor allem die Erkenntnis vor dem Hintergrund der Leuenberger Konkordie, dass die Unterschiede zwischen den evangelischen Kirchen nicht mehr trennend sind. Die theologischen Übereinstimmungen legen die Grundlage für mehr Gemeinsamkeit im Handeln und in den Strukturen. Im gemeinsamen innerkirchlichen Diskurs z.B. im Hinblick auf das Verbindungsmodell mit einer aktiven Rolle der EKD werden die Gemeinsamkeiten auch in kirchenrechtlicher Hinsicht wachsen. Es stellt sich die Frage, wie viel Einheit der deutsche Protestantismus verträgt. Dies bestimmt weniger die EKD, denn sie besitzt keine Kompetenz-Kompetenz gegenüber den Gliedkirchen, sondern leitet ihre Rechtsetzungskompetenz von den Gliedkirchen ab. Die Gesetzgebungszuständigkeit und Gestaltungskraft liegt bei den Gliedkirchen, aber die EKD ist auch mehr als die Summe ihrer Gliedkirchen, also eine eigene Größe. Verbindliche einheitliche Regelungen können aber nur beschlossen werden, wenn

---

<sup>65</sup> Guntau, Burkhard, Das (neue) Gesetzgebungsrecht in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: ZevKR 47 (2002) 639-669. KG zur Änderung der GO v. 9.11.2000 (ABl. EKD 2000, S. 458). Der Rat der EKD hat nach Zustimmung der Gliedkirchen durch VO das Inkrafttreten der Grundordnungsänderung auf den 1.4.2002 festgestellt und die GO mit Bkm. v. 28.5.2002 neu gefasst (ABl. 2002, S. 129).

<sup>66</sup> Munsonius, Hendrik, Die Zustimmung der Gliedkirchen zu der Regelung eines Sachgebietes durch Kirchengesetz der EKD nach Art. 10a Abs. 2 GO.EKD, in: ZevKR 50 (2005) 231-237.

<sup>67</sup> Heinig, Hans Michael / Munsonius, Hendrik, Zur Bestimmung der räumlichen Reichweite eines Kirchengesetzes nach Art. 10a Abs. 2 S. 1 lit. B GO.EKD, in: ZevKR 54 (2009) 328-341, 337.

die Gliedkirchen eine Vereinheitlichung wollen. In den siebziger und achtziger Jahren gelang eine Vereinheitlichung insbesondere dann, wenn dies aufgrund von staatlichen Erwartungen z. B. im Hinblick auf Verbindlichkeit und Plausibilität notwendig war. Dies gilt z. B. für das Mitarbeitervertretungsrecht, den Datenschutz und das Meldewesen. Nach der Wiedervereinigung gelang es aber zusehends, auch ohne diese Impulse von außen zu mehr Gemeinsamkeiten zu kommen. Nachdem dies relativ unproblematisch im Kirchenbeamtenrecht gelungen war, wagte sich die EKD an das Pfarrdienstrecht und es gelang, ein (relativ) einheitliches Recht zu schaffen. Dies zeigt, dass viel Gemeinsamkeit auf freiwilliger Basis möglich ist. Das Bemühen der EKD (als eigenständige Größe) um die Einheit trägt Früchte. Ein deutliches Zeichen dafür ist die Änderung der Grundordnung: Die EKD ist als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche.<sup>68</sup>

## 6 Evangelisches/katholisches Kirchenrecht und Ökumene

### 6.1 „Ius commune“ als gemeinsame Rechtsquelle

*Konrad* stellt zum gegenwärtigen Stand im Hinblick auf ein evangelisch – katholisches Kirchenrecht in seiner Monographie zu Recht fest, dass es beim „gegenwärtigen ekklesiologischen Stand kein positives, verbindliches, ökumenisches Kirchenrecht neben dem partikularen Recht der einzelnen konfessionellen Kirchen geben kann, weil es keine kirchenleitenden Instanzen in ökumenischer Dimension gibt, die verbindliche kirchenleitende Funktionen wahrnehmen könnten.“<sup>69</sup>

Trotz der ekklesiologischen Unterschiede fragt *Konrad* nach einem „ius commune universale“ im Sinne universal rezipierter Rechtsgrundsätze, das in allen Kirchen die gemeinsame Basis und Quelle des Rechts darstellt, da das Wesentliche aller kirchlichen Rechtsordnungen der Verkündigungsauftrag Christi sei. Als Anknüpfungspunkte untersucht *Konrad* Taufe, Eucharistie und Amt rechtlich im Hinblick auf eine mögliche gestufte Kirchenmitgliedschaft nach katholischem und evangelischem Verständnis. Hier finden sich interessante Gedanken wie z. B. die Möglichkeit von evangelischen Kirchen als „konfessionelle Teilkirchen eigenen Rechts im Sinne einer gestuften Gemeinschaft“ in der röm.-kath. Kirche.

Inwieweit das nach katholischem Kirchenrecht möglich ist, kann hier nicht beurteilt werden. Die wenigen Fußnoten an diesen Stellen deuten jedoch darauf hin, dass diese in der Kanonistik neu sind. Letztlich muss *Konrad* feststellen, dass die bestehenden theologischen Differenzen trotz vorhandener teilweiser Übereinstimmungen im Hinblick auf Taufe, Eucharistie und Amt einer von ihm für rechtlich möglich gehaltenen gestuften Kirchengemeinschaft entgegenstehen.<sup>70</sup>

---

<sup>68</sup> *Schilberg, Arno*, Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Einheit des evangelischen Kirchenrechts seit der Wiedervereinigung, in: ZevKR 60 (2015) 294-311, 311.

<sup>69</sup> *Konrad*, Rang (Anm. 5), 369.

<sup>70</sup> Ebd., 413.

## 6.2 Kirchenrechtliche Bedeutung von zwischenkirchlichen Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen

Zwischen der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche gibt es zwischenkirchliche Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen.<sup>71</sup> Eine solche Vereinbarung ist die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre des Lutherischen Weltbunds und des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen vom 31.10.1999. Diese Erklärung stuft *Konrad* als „rechtlich verbindliche, wenngleich nicht sanktionierte Verfahrensvereinbarung“ ein.<sup>72</sup> Das ist vertretbar, aber es ist zu berücksichtigen, dass Vertragsunterzeichner „nur“ der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen war.

*Konrad* untersucht auch die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit kirchlicher Selbstverpflichtung an der Charta Oecumenica. Diese wurde am 22.04.2001 durch die Präsidenten der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und des Rates der Europäischen Bischofskonferenz (CCEE) unterzeichnet. Den Text haben alle Kirchen Europas gemeinsam erarbeitet. Ziel der Charta ist, das ökumenische Miteinander auf dem europäischen Kontinent zu intensivieren, indem die Kirchen gemeinsame Regeln für die Praxis festlegen. Der Untertitel der Charta bringt dies zum Ausdruck: „Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa“. Die Charta behandelt Themen und dazu werden „Selbstverpflichtungen“ genannt. Sie ist also kein Gesetz, sondern fordert die Kirchen auf, sich von innen heraus, selbst zu verpflichten, ihre Beziehungen zueinander und die gemeinsame Arbeit so zu gestalten, dass sie mindestens dem Standard der Charta Oecumenica entsprechen. Sie will „Anstoß für Begegnungen, für Gespräche und für gemeinsame Projekte sein.“<sup>73</sup>

In der Vorbemerkung der Charta wird betont, dass sie keinen lehramtlich-dogmatischen oder kirchenrechtlich-gesetzlichen Charakter habe. *Konrad* kommt aber zu einer rechtlichen Relevanz insoweit „als die beteiligten Kirchen sich mangels vorhandener konkreter Normen versprechen, gemeinsam den Verkündigungsauftrag Christi in der von ihnen benannten Form zu erfüllen und dies auch die Schaffung konkreter, rechtlich verbindlicher Normen einschließt.“ Diese gemeinsame „Grundverpflichtung“<sup>74</sup> zeigt, dass die Ökumene sich nicht grundsätzlich juristischen Dimensionen entzieht.

*Konrad* sieht als Handlungsfeld für das Kirchenrecht u. a. die ökumenischen Gemeindepартnerschaften. Als weiteren Bestand zwischenkirchlicher Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen behandelt er die Themen Trauung, Religionsunterricht und Arbeitsrecht. Im Hinblick auf die Trauung gibt es bislang die Ordnung „Gemeinsame Feier der Kirchlichen Trauung“ (hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der EKD) von 1995 mit den Formularen A und B und nur in der Ev. Landeskirche Baden eine wirkliche ökumenische Trauung, weil diese Landeskirche mit der Erzdiözese Freiburg ein Formular C geschaffen hat.<sup>75</sup>

---

<sup>71</sup> *Engelhardt, Hanns*, Zwischenkirchliche Vereinbarungen – ein Weg zu mehr ökumenischer Gemeinsamkeit?, in: Blaurock, Uwe / Bornkamm, Joachim / Kirchberg, Christian (Hg.), Festschrift für Achim Krämer zum 70. Geburtstag am 19. September 2009, Berlin - New York 2009, at: <https://doi.org/10.1515/9783899496598.5.583>, 583-596.

<sup>72</sup> *Konrad*, Rang (Anm. 5), 432.

<sup>73</sup> Siehe at: <https://www.oekumene-ack.de/themen/charta-oecumenica/>.

<sup>74</sup> *Pirson, Dietrich*, Rechtliche Implikationen der Charta Oecumenica, in: ZevKR 50 (2005) 307-323, 323.

<sup>75</sup> *Konrad*, Rang (Anm. 5), 449.

In der Zusammenfassung seiner Arbeit sieht Konrad, dass die „grundlegende Problematik ... daher eine theologische und keine juristische“<sup>76</sup> ist. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Letztlich reagiert das Kirchenrecht auf theologische Erkenntnisse und nicht umgekehrt. Gleichwohl gilt es zu zeigen, welche Möglichkeit es im geltenden Recht gibt, Ökumene zu gestalten. Dies ist eine gemeinsame römisch-katholische und evangelische Aufgabe.

### 6.3 Ausblick in der evangelischen Kirche

Im Jahr 2019 legten die EKD und die katholische Deutsche Bischofskonferenz gemeinsam die Ergebnisse einer Studie des Forschungszentrums Generationenverträge an der Universität Freiburg vor.<sup>77</sup> Die Studie beschäftigt sich mit der langfristigen Mitglieder- und Finanzentwicklung der Kirchen. Der Mitgliederbestand werde sich bis 2060 halbieren und die Kirchensteuereinnahmen deutlich sinken. Neben der Mitgliederkrise und der kommenden Finanzkrise gibt es bedingt durch Säkularisierung und andere Faktoren einen gesellschaftlichen Relevanzverlust der Kirchen.<sup>78</sup>

Für die Kirchen stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, wie sie ihre Aufgaben auch künftig erfüllen kann. Nach Rainer Mainusch dient das Kirchenrecht in dem Zusammenhang dem Zweck, die Kommunikation des Evangeliums zu unterstützen.<sup>79</sup> Das Kirchenbild wandelt sich von einer staatsanalogen Institution hin zu einer Organisation die deutlicher ihre Botschaft im Blick hat<sup>80</sup> und das Kirchenrecht plausibel gestaltet<sup>81</sup>. Veränderungspotentiale gibt es im Hinblick auf das Mitgliedschaftsrecht, den Körperschaftsstatus und dessen vielfältige Möglichkeiten, die Dienstherrenfähigkeit und die Kirchensteuer.<sup>82</sup> Dem Kirchenrecht kommt in diesen Veränderungsprozessen eine unterstützende Rolle zu.<sup>83</sup> Aufgabe des Kirchenjuristen ist, zu verdeutlichen, dass Kirchenrecht nicht die bestehenden Strukturen um ihrer selbst willen erhalten will, sondern Teil des Transformationsprozesses ist. Dies wird deutlich in vielen sog. Erprobungsgesetzen.<sup>84</sup> Dies geht jetzt weit über das Thema Rechtsquellen hinaus, verdeutlicht aber, dass die Quellen immer wieder neu sprudeln und das Recht Teil der dynamischen Bewegung Kirche ist.

---

**76** Ebd., 476.

**77** Ein factsheet findet sich als pdf at: <https://www.ekd.de/projektion2060-mitgliederzahlen-45532.htm>; Vgl. auch *Gutmann, David / Peters, Fabian, #projektion2060 - Die Freiburger Studie zu Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuer. Analysen - Chancen - Visionen, Neukirchen - Vluyn 2021.*

**78** *Kämper, Burkhard / Schilberg, Arno, Verfassungsrechtliche Erwartungen an die Plausibilität kirchlichen Handelns*, in: *KuR 2019*, 111-130

**79** *Mainusch, Rainer, Der rechtliche Rahmen einer Kirche im Transformationsprozess*, in: *ZevKR 65 (2020) 349-406*, 351.

**80** *Munsonius, Hendrik, Kirche – „staatsanalog“?*, in: *ZevKR 68 (2023) 52-68*, 68.

**81** *Mainusch, Rahmen (Anm. 79)*, 363.

**82** Ebd., 363 ff.

**83** Vgl. *Munsonius, Hendrik, Kirchenrecht in der Kirchenreform*, in: *ZevKR 66 (2021) 60-69*, 66 ff.

**84** *Unruh, Peter, Über Erprobungsräume – Versuch einer Kirchenrechtlichen Annäherung*, in: *Kämper, Burkhard / Treseler, Tobias (Hg.), Veränderungen in der Kirche gestalten (= Kirche & Recht – Beihefte 6)*, Berlin 2020, 173-185.